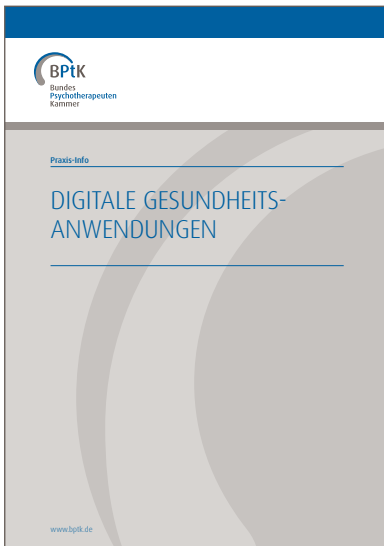


BPTK-INSIDE

Neue BPTK-Praxis-Info „Digitale Gesundheitsanwendungen“



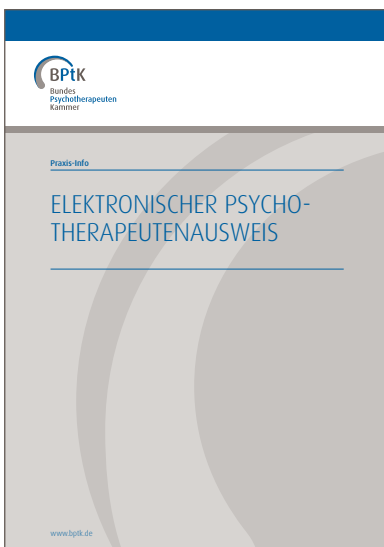
Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz wurde beschlossen, ein Verzeichnis staatlich geprüfter Gesundheits-Apps aufzubauen. Die geprüften Apps können als digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs) von Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen verordnet werden. Die Kosten für Verordnung und Nutzung werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Die Prüfung ist Aufgabe des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Geprüfte DiGAs veröffentlicht das BfArM in einem öffentlichen Verzeichnis. Erste geprüfte Apps werden voraussichtlich ab September zur Verfügung stehen und verordnet („Verordnungsmuster 16“) werden können.

Die Psychotherapeut*in händigt die Verordnung der Patient*in aus, die sich damit per Internet (Krankenkassen-App), telefonisch, per Post oder in einem Servicecenter an die Krankenkasse wendet. Ist die Patient*in versichert und grundsätzlich leistungsberechtigt, erhält sie einen Freischaltcode, mit dem sie sich die verordnete DiGA kostenlos im Internet herunterladen kann.

Die Krankenkasse überprüft nicht, ob die DiGA fachlich angemessen ist. Damit Psychotherapeut*innen wissen, was zu tun ist, wenn sie DiGAs nutzen wollen, wird die BPTK in Kürze die rechtlichen und fachlichen Regelungen in einer Praxis-Info zusammenfassen. Darin werden Informationen enthalten sein, was beim Einsatz von DiGAs zu beachten ist, wie sie in die psychotherapeutische Versorgung integriert werden können, wie eine geeignete DiGA ausgewählt werden kann und wie die mit dem Einsatz verbundenen psychotherapeutischen Leistungen vergütet werden.

Neue BPTK-Praxis-Info „Elektronischer Psychotherapeutenausweis“



Die Landespsychotherapeutenkammern arbeiteten mit Hochdruck daran, im Herbst mit der Ausgabe der elektronischen Psychotherapeutenausweise (ePtA) an ihre Mitglieder zu beginnen. Der ePtA ist der Heilberufsausweis der Psychotherapeut*innen und ermöglicht die Nutzung medizinischer Anwendungen der Telematikinfrastruktur wie das Notfalldatenmanagement sowie in Zukunft den Zugriff auf die elektronische Patientenakte.

Dabei steigt der Druck auf die Leistungserbringer*innen. Die Vergütung vertragspsychotherapeutischer Leistungen wird nach aktueller Gesetzeslage pauschal um ein Prozent gekürzt,

wenn Praxen nicht bis zum 30. Juni 2021 den Nachweis erbringen, dass sie technisch in der Lage sind, auf die zukünftige elektronische Patientenakte zuzugreifen. Auch für die Ausgabe eines Praxisausweises (SMC-B-Karte) durch die Kassenärztliche Vereinigung ist voraussichtlich ab Oktober ein elektronischer Psychotherapeutenausweis notwendig.

Der Terminplan und die Vorgaben des Gesetzgebers und der gematik wurden mehrfach geändert, Fristen verkürzt und wichtige Testläufe wurden gestrichen – ohne vorherige Abstimmung mit den Psychotherapeutenkammern. Dadurch können Verzögerungen entstehen. Die BPTK wird demnächst in einer Praxis-Info „Elektronischer Psychotherapeutenausweis“ über die Ausgabe informieren und erläutern, was Psychotherapeut*innen tun müssen, um einen ePtA zu erhalten, und wie sie ihn einsetzen können.